Industrie- und Handelskammer Reutlingen

Reutlingen | Tübingen | Zollernalb

Vollversammlungswahl der IHK Reutlingen für die Wahlperiode 2025 bis 2030 *

Die Amtsperiode der Mitglieder der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Reutlingen beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung. Die konstituierende Sitzung der derzeitigen Vollversammlung fand im Jahr 2020 statt.

Wahlausschuss:

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung vom 10. Juli 2024 gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung der IHK Reutlingen zur Durchführung der Wahl der Vollversammlung für die Wahlperiode 2025 bis 2030 einen Wahlausschuss mit folgender Zusammensetzung gewählt:

- **Stefan Götz**
- **Renate Gräfingholt**
- **Eva-Maria Rühle**
- **Axel-Christof Schmid-Lorch**
- **Mathias Seidler**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung der IHK Reutlingen Stefan Götz zum Vorsitzenden gewählt.

Zuschriften an den Wahlausschuss sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

IHK Reutlingen
Wahlausschuss
Hindenburgstraße 54
72762 Reutlingen

oder bei Übermittlung per Fax oder E-Mail an:

Fax: 07121-3178915
E-Mail: wahl2025@reutlingen.ihk.de.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Sprachform verwendet; gleichwohl gelten alle Personenbezeichnungen für sämtliche Geschlechter.

Rechtsgrundlagen:

Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt gemäß den folgenden Bestimmungen:

- Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306)

- Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (Gesetzblatt Seite 77), zuletzt geändert durch Artikel 35 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103)

- Verordnung der Landesregierung zur Neuordnung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern vom 14. Dezember 1971 (GBl. Seite 513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 1999 (GBl. Seite 133)

- Satzung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen, beschlossen von der Vollversammlung am 7. Dezember 2022 (WNA Februar/März 2023, Seite 76ff).

- Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen, beschlossen von der Vollversammlung am 15. April 2024 (WNA Juni/Juli 2024, Seite 68ff.).

Bekanntmachung nach § 9 der Wahlordnung der IHK Reutlingen

Der Wahlausschuss der IHK Reutlingen macht für die Durchführung der Wahl folgendes bekannt:

1. Wahlfrist

Die Wahl findet gemäß § 11 der Wahlordnung der IHK Reutlingen kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt.

Der Zeitpunkt, an welchem die Stimmen in der IHK vorliegen oder auf dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Ende der Wahlfrist), ist festgelegt auf

Mittwoch, 21. Mai 2025, 12:00 Uhr.

Der Wahlausschuss weist darauf hin, dass die Wahlunterlagen am Montag, 28. April 2025, versendet werden.

2. Wählerlisten

Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor.

Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zugrunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu.

Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuweisen. Wahlberechtigte Holdinggesellschaften als Besitzgesellschaften mehrerer anderer Gesellschaften werden auf Antrag der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zugeordnet, welche dem Schwerpunkt der Tätigkeit der anderen wahlberechtigten Gesellschaft(en) entsprechen.

Die Wählerlisten werden nach folgenden Wahlgruppen aufgestellt:

I. Industrie
II. Handel
III. Unternehmensnahe Dienstleistungen (Verkehr/Logistik, Handelsvertreter, sonstige unternehmensnahe Dienstleistungen)
IV. Dienstleistungen (Gastgewerbe, Immobilienwirtschaft, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, sonstige Dienstleistungen)
V. Kreditinstitute
VI. Energieversorgung
VII. Information und Kommunikation

Für die Wahlgruppen I und II werden die Wählerlisten getrennt nach folgenden Wahlbezirken gebildet:

a) Landkreis Reutlingen
b) Landkreis Tübingen
c) Zollernalbkreis

Die Wählerlisten können in der Zeit von

Dienstag, 7. Januar 2025, bis Dienstag, 21. Januar 2025,

nach Wahlbezirken und Wahlgruppen getrennt durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten während der üblichen Geschäftszeit der IHK, also montags bis donnerstags von 8:00 bis 17:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, in der IHK-Zentrale in Reutlingen, Hindenburgstraße 54, 72762 Reutlingen und in der IHK-Akademie in Albstadt, Goethestraße 98, 72461 Albstadt, eingesehen werden.

Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk können bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

Dienstag, 28. Januar 2025,

eingereicht werden. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail.

Die vorstehenden Regelungen finden auch hinsichtlich der Mindestsitze innerhalb einer Wahlgruppe Anwendung. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge, er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

3. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis drei Wochen nach Ablauf der genannten Frist für Anträge sowie Einsprüche, also bis spätestens

Dienstag, 18. Februar 2025,

beim Wahlausschuss Wahlvorschläge für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk einzureichen.

In den Wahlgruppen und Wahlbezirken wird die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung gewählt:

Wahlgruppe I	Wahlbezirk a)	7 Mitglieder	davon mindestens 1 Mitglied der BGKL 1* und mindestens 4 Mitglieder der BGKL 2
	Wahlbezirk b)	4 Mitglieder	davon mindestens 1 Mitglied der BGKL 1 und mindestens 2 Mitglieder der BGKL 2
	Wahlbezirk c)	9 Mitglieder	davon mindestens 2 Mitglieder der BGKL 1 und mindestens 5 Mitglieder der BGKL 2

Wahlgruppe II	Wahlbezirk a)	5 Mitglieder	davon mindestens 3 Mitglieder der BGKL 1 und mindestens 1 Mitglied der BGKL 2
	Wahlbezirk b)	3 Mitglieder	davon mindestens 1 Mitglied der BGKL 1 und mindestens 1 Mitglied der BGKL 2
	Wahlbezirk c)	4 Mitglieder	davon mindestens 1 Mitglied der BGKL 1 und mindestens 2 Mitglieder der BGKL 2
Wahlgruppe III		8 Mitglieder	davon mindestens 1 Mitglied aus der Gewerbegruppe Verkehr/Logistik und mindestens 1 Mitglied aus der Gewerbegruppe Handelsvertreter
Wahlgruppe IV		7 Mitglieder	davon mindestens 1 Mitglied aus der Gewerbegruppe Gastgewerbe und mindestens 1 Mitglied aus der Gewerbegruppe Immobilienwirtschaft und mindestens 1 Mitglied aus der Gewerbegruppe Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
Wahlgruppe V		3 Mitglieder	In der Wahlgruppe V stehen den genossenschaftlichen, den privaten und den öffentlich rechtlichen Kreditinstituten je ein Sitz zu.
Wahlgruppe VI		1 Mitglied	
Wahlgruppe VII		2 Mitglieder	
insgesamt:		53 Mitglieder	

* Betriebsgrößenklassen 1 (BGKL 1): bis 49 Beschäftigte i.S.v. § 267 Abs. 5 HGB analog
Betriebsgrößenklassen 2 (BGKL 2): ab 50 Beschäftigte i.S.v. § 267 Abs. 5 HGB analog

Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).

Der Wahlausschuss weist darauf hin, dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie für die hierbei erforderliche Erklärung des Wahlbewerbers ein Vordruck zur Verfügung gestellt wird.

Die Verwendung dieses Vordruckes ist nicht zwingend, gleichwohl wird dies empfohlen, um das Risiko von Formfehlern zu verringern. Das Formular kann beim Wahlausschuss angefordert oder über die Website der IHK Reutlingen heruntergeladen werden.

4. Hinweis gemäß § 10 Abs. 7 der Wahlordnung der IHK Reutlingen

Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und gegebenenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Mindestsitz. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen.

Der Wahlausschuss hat beschlossen, keine ergänzenden Angaben aufzunehmen.

5. Information nach § 20 Abs. 3 der Wahlordnung der IHK Reutlingen

Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt. Gemäß § 20 Abs. 3 der Wahlordnung der IHK Reutlingen entscheidet über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis die Vollversammlung.

Die Vollversammlung hat hierzu in ihrer Sitzung vom 10. Juli 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Vollversammlung beschließt, die Einzelergebnisse der gewählten Vollversammlungsmitglieder bei der Vollversammlungswahl für die Amtsperiode 2025 bis 2030 in Prozentzahlen, bezogen auf die jeweilige Wahlgruppe, zu veröffentlichen. Dabei wird die potenziell erreichbare Anzahl an Stimmen pro Kandidat in der jeweiligen Wahlgruppe und dem jeweiligen Wahlbezirk mit den tatsächlich erreichten Stimmzahlen ins Verhältnis gesetzt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 der Wahlordnung der IHK Reutlingen.

Reutlingen, den 24. Oktober 2024

Der Wahlausschuss

gez.
Stefan Götz

gez.
Renate Gräfingholt

gez.
Eva-Maria Rühle

gez.
Axel-Christof Schmid-Lorch

gez.
Mathias Seidler

Eingestellt am Donnerstag, den 21. November 2024